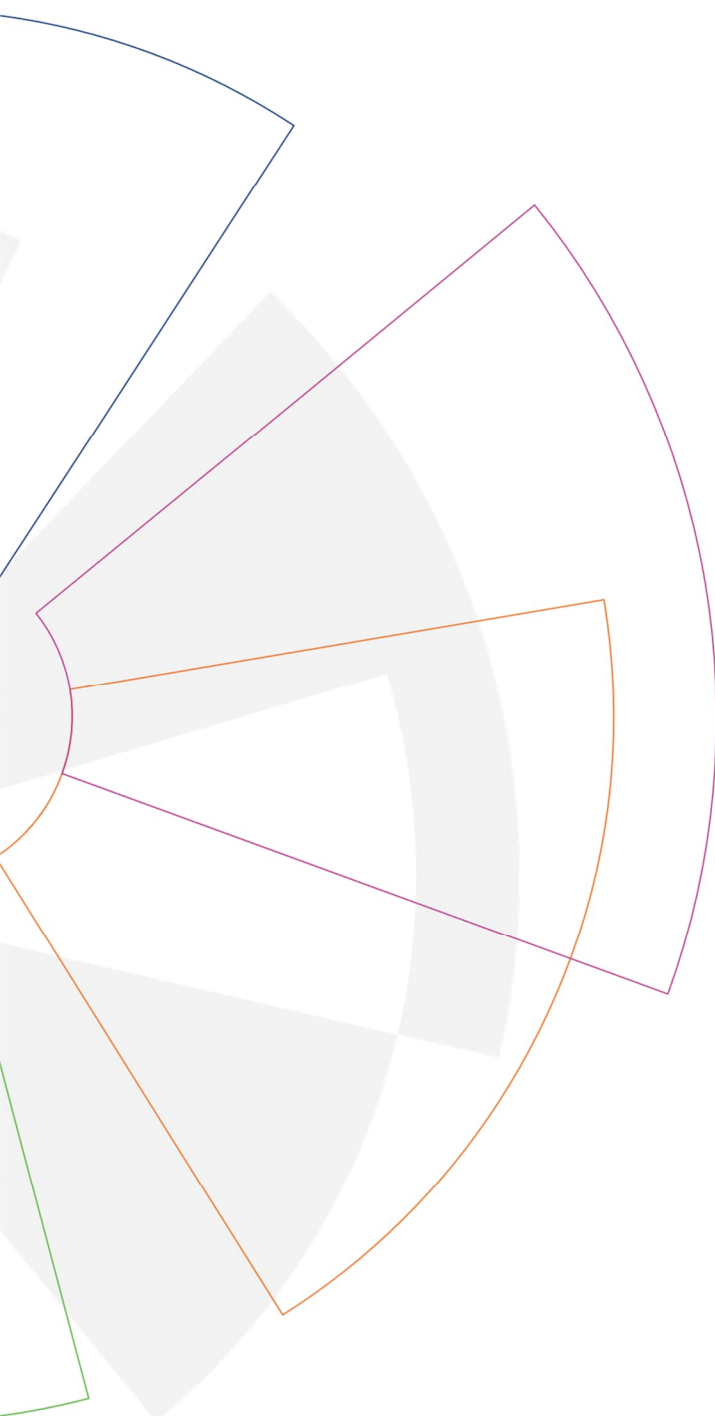
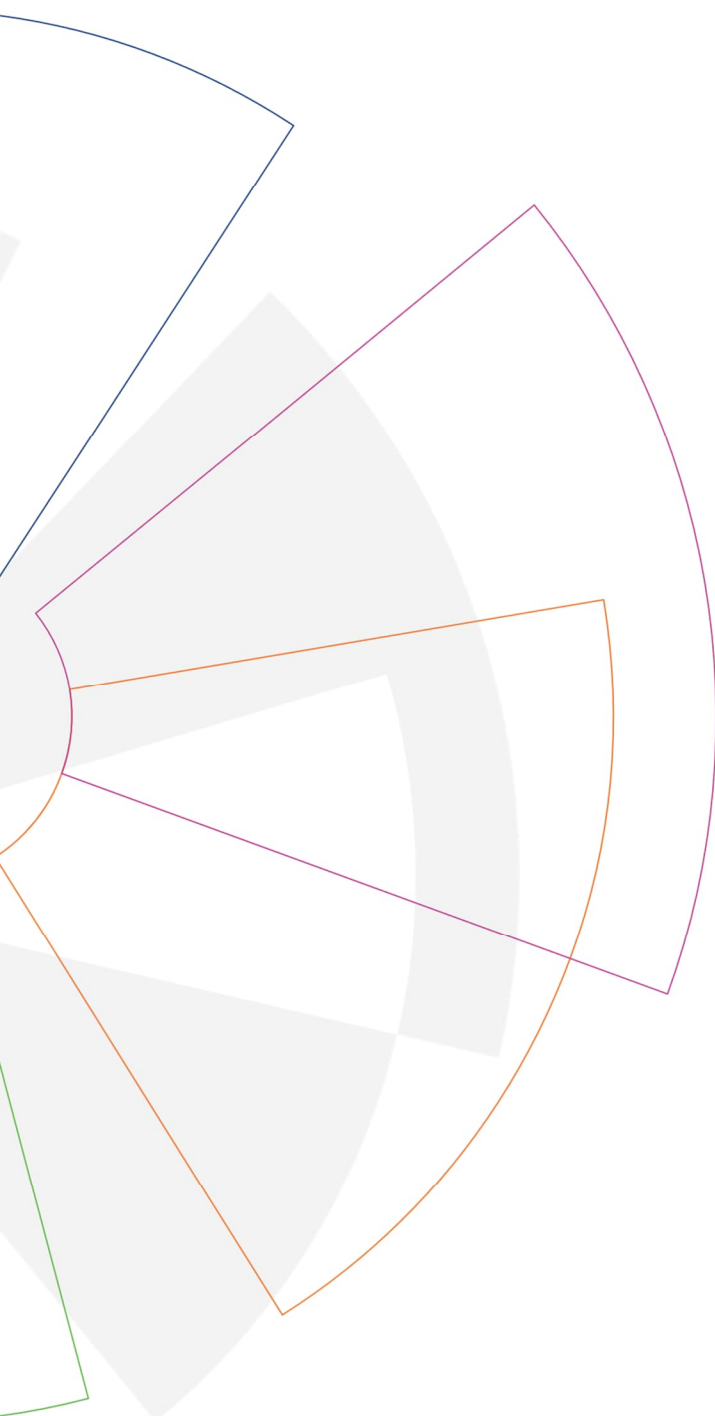




KWV-Kommunalwirtschaft
Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024



KWV-Kommunalwirtschaft
Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2024

PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Hegelstraße 23 - 39104 Magdeburg
Tel. +49 391 628720

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

Inhalt

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3.	Grundsätzliche Feststellungen	4
3.1.	Wirtschaftliche Grundlagen	4
3.2.	Lage des Unternehmens	5
4.	Prüfungsdurchführung	5
4.1.	Gegenstand der Prüfung	5
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	5
5.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
5.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
5.2.	Jahresabschluss	6
6.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
7.	Schlussbemerkung	8

Anlagen

	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	3	1 - 3
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024	3a	1
Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4	1 - 5
Rechtliche Grundlagen	5	1 - 2
Definition der Kennzahlen zur Mehrjahresübersicht	6	1
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		
sowie		
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024		

1. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg,
(im Folgenden auch „KWV“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns als den in der Gesellschafterversammlung vom 17. Juni 2024 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB gewählten Abschlussprüfer am 21. Oktober 2024 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 (Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) unter Einbeziehung der Buchführung entsprechend §§ 316 ff. HGB einer freiwilligen Abschlussprüfung zu unterziehen.

Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, für den als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (kurz: KOWISA), insbesondere auch der Erwerb von Beteiligungen, die anschließend in die KOWISA eingelegt werden können.

3.2. Lage des Unternehmens

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. v. § 267a Abs. 1 HGB zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt, sodass wir als Abschlussprüfer auch nicht die Pflicht haben, zu einer Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Entsprechend § 317 HGB sind die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss ist nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag aufgestellt worden.

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. v. § 267a Abs. 1 HGB von den größenabhängigen Erleichterungen insofern Gebrauch gemacht, dass sie keinen Lagebericht aufgestellt hat. Die Voraussetzungen nach § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB sind nicht gegeben, da eine einheitliche Leitung in der KVV und ihrer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, durch Personalunion in der Geschäftsführung vorliegt und damit mittelbar ein Eingriff in deren Verwaltung gegeben ist.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich entsprechend § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind gewesen:

- Entwicklung der Bilanzposten und
- Erträge aus Beteiligungen.

Von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH im Geschäftsjahr 2024 in Geschäftsverbindung gestanden hat, sind Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktion ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist ebenfalls von uns geprüft und unter dem 28. Mai 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2023 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2024 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2024 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsmäßig in der Buchführung und dem Jahresabschluss abgebildet.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, zum 31. Dezember 2024 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 ist auf Basis der Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die im Anhang (Anlage 3) dargestellt sind.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergibt sich mit hinreichender Klarheit aus dem Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), da die Angaben entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB bereits im Anhang enthalten sind.

Ergänzend verweisen wir auf die Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Anlage 4).

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 (Bilanzsumme 55.400.725,23 EUR; Jahresüberschuss 3.411.039,63 EUR) der KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Magdeburg, den 19. Mai 2025

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Villwock
Wirtschaftsprüfer

Troch
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2024
der
KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

AKTIVA

	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			
- Finanzanlagen			
- Beteiligungen		35.727.855,66	35.727.856,66
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
- sonstige Vermögensgegenstände	1.748.682,41		1.914.917,37
davon			
- mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	EUR 0,00		
(Vorjahr	EUR 0,00)		
- aus Steuern	EUR 1.613.906,34		
(Vorjahr	EUR 1.768.198,08)		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	17.924.187,16		15.662.827,35
		19.672.869,57	17.577.744,72
		55.400.725,23	53.305.601,38

PASSIVA

	EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	26.000,00		26.000,00
II. Kapitalrücklage	23.911.175,26		23.911.175,26
III. Gewinnvortrag	27.939.585,52		26.204.271,98
IV. Jahresüberschuss	3.411.039,63		3.035.313,54
		55.287.800,41	53.176.760,78
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	96.978,00		59.711,00
2. sonstige Rückstellungen	13.899,72		13.120,00
		110.877,72	72.831,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.047,10		2.047,10
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	EUR 2.047,10		
(Vorjahr	EUR 2.047,10)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		53.962,50
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	EUR 0,00		
(Vorjahr	EUR 53.962,50)		
		2.047,10	56.009,60
		55.400.725,23	53.305.601,38

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
der
KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	2 0 2 4		2 0 2 3		
	EUR	EUR			
1. sonstige betriebliche Erträge		94,14		380,67	
2. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	./.	6.364,80	./.	6.079,20	
b) soziale Abgaben	./.	1.805,92	./.	1.492,68	
		./.	8.170,72	./.	7.571,88
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		./.	22.984,42	./.	22.932,31
4. Erträge aus Beteiligungen			3.130.200,50		2.921.520,00
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			513.700,63		263.274,21
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		./.	201.800,50	./.	119.357,15
7. Ergebnis nach Steuern			3.411.039,63		3.035.313,54
8. Jahresüberschuss			3.411.039,63		3.035.313,54

Anhang für das Geschäftsjahr 2024
der
KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

I. Allgemeine Angaben

Die KVV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KVV) hat ihren Sitz in Magdeburg und wird im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal in Abteilung B unter der Nummer HRB 108754 geführt.

1. Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches

Die KVV erfüllt mit einer Bilanzsumme von TEUR 55.401 (Vorjahr: TEUR 53.306), keinen Umsatzerlösen (Vorjahr: keine) und keinen Arbeitnehmern (Vorjahr: keine) die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB. Die Voraussetzungen nach § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB sind nicht gegeben, da eine einheitliche Leitung in der KVV und ihrer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH, Magdeburg, durch Personalunion in der Geschäftsleitung vorliegt und damit mittelbar ein Eingriff in deren Verwaltung gegeben ist. Es besteht unverändert keine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Es erfolgt jedoch eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB aufgestellt.

Dabei wurde die bisherige Form der Darstellung beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

2. Inanspruchnahme von Erleichterungen nach dem HGB

Auf die Anwendung der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der Aufstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wird verzichtet, es werden die gesetzlichen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 274a, 276, 288 HGB) teilweise in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Offenlegung des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 326 Abs. 2 HGB angewendet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

Unter den Finanzanlagen ist die Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nominalbetrag erfasst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

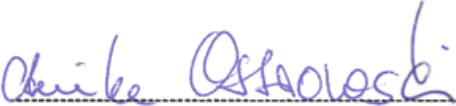
III. Angaben zur Bilanz

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagespiegel dargestellt.

2. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Steuererstattungsansprüche aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2023 und 2024 in Höhe von EUR 1.613.906,34 (Vorjahr 2022 und 2023: EUR 1.768.198,08) enthalten.
3. Die Verbindlichkeiten haben zum Abschlusstichtag des Geschäftsjahres 2024 und des Vorjahres jeweils eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Magdeburg, 3. April 2025

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH


(Anike Ostrowski)

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2024
der
KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte			
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024	01.01.2024	Abschreibungen	Abschreibungen	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	Geschäftsjahr	auf Abgänge	EUR	EUR	EUR		
- Finanzanlagen												
- Beteiligungen	35.735.525,17	0,00	./.	51,78	35.735.473,39	7.668,51	0,00	./.	50,78	7.617,73	35.727.855,66	35.727.856,66

KWV-Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH Magdeburg

Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Mehrjahresübersicht

Nachfolgend sind die Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und sonstige Kennzahlen für die letzten fünf Geschäftsjahre dargestellt. Die Herleitung der Kennzahlen ist in Anlage 6 erläutert.

	<u>2024</u>	<u>2023</u>	<u>2022</u>	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Vermögenslage					
Bilanzsumme in TEUR	55.401	53.306	51.344	48.313	44.651
Anlagevermögen in TEUR	35.728	35.728	35.728	35.728	35.728
Umlaufvermögen in TEUR	19.673	17.578	15.616	12.585	8.923
Finanzlage					
Eigenkapital in TEUR	55.288	53.177	51.262	48.267	44.642
Eigenkapitalquote in %	99,8	99,8	99,8	99,9	100,0
Anlagendeckung I in %	154,7	148,8	143,6	135,2	124,9
Ertragslage					
Jahresergebnis in TEUR	3.411	3.035	3.904	4.436	3.312
Beteiligungsergebnis in TEUR	3.130	2.922	3.965	4.476	3.357
Eigenkapitalrentabilität in %	6,2	5,8	7,7	9,3	7,4

2. Vermögenslage

Ausweislich der Bilanzen zum 31. Dezember 2024 bzw. 31. Dezember 2023 (vgl. Anlage 1) ergibt sich folgende Vermögens- und Kapitalstruktur, wobei kurzfristige Posten (Fälligkeit unter einem Jahr) gesondert vermerkt sind.

	31.12.2024			31.12.2023			+/-
			kurz- fristig			kurz- fristig	
	TEUR	%	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR
Vermögensstruktur							
Finanzanlagen							
Anlagevermögen	35.728	64,5	0	35.728	67,0	0	0
Forderungen	1.749	3,2	1.749	1.915	4,0	1.915	-166
Flüssige Mittel	17.924	32,3	17.924	15.663	29,0	15.663	2.261
Umlaufvermögen	19.673	35,5	19.673	17.578	33,0	17.578	2.095
	<u>55.401</u>	<u>100,0</u>	<u>19.673</u>	<u>53.306</u>	<u>100,0</u>	<u>17.578</u>	<u>2.095</u>
Kapitalstruktur							
Eigenkapital	55.288	99,8		53.177	99,8		2.111
Rückstellungen	111	0,2	111	73	0,1	73	38
Verbindlichkeiten	2	0,0	2	56	0,1	56	-54
Kurzfristiges Fremdkapital	113	0,2	113	129	0,2	129	-16
	<u>55.401</u>	<u>100,0</u>	<u>113</u>	<u>53.306</u>	<u>100,0</u>	<u>129</u>	<u>2.095</u>
 Working Capital			<u>19.560</u>			<u>17.449</u>	

Die Finanzanlagen betreffen ausschließlich Anteile an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (kurz: KOWISA). Die Beteiligungsverhältnisse der KOWISA richten sich nach dem dort gesellschaftsvertraglich geregelten Punktesystem.

Die KVV verfügt zum Bilanzstichtag über eine Beteiligung an der KOWISA von 15,047 % (20.868 Punkte von insgesamt 138.685 Punkten).

Der Anstieg der Stichtagsliquidität ist auf die erhaltene Dividende zurückzuführen.

Das Eigenkapital hat sich um 2.111 TEUR erhöht und sich wie folgt entwickelt:

	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Gezeichnetes Kapital		26
Kapitalrücklage		23.911
Gewinnvortrag		
Stand am 1. Januar 2024	26.205	
Jahresüberschuss 2023	3.035	
Ausschüttungen	<u>-1.300</u>	
Stand am 31. Dezember 2024		27.940
Jahresüberschuss		<u>3.411</u>
		<u>55.288</u>

3. Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse auf Basis des Finanzmittelfonds (Flüssige Mittel) nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

	2024 TEUR	2023 TEUR
Jahresüberschuss	3.411	3.035
Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Rückstellungen	38	-7
Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	166	286
Abnahme/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs- tätigkeit zuzuordnen sind	-54	54
Zinserträge	-514	-263
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.047	3.105
erhaltene Zinsen	514	263
Cashflow aus Investitionstätigkeit	514	263
Auszahlungen aus Ausschüttungen an Anteilseigner	-1.300	-1.120
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.300	-1.120
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	2.261	2.248
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	15.663	13.415
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	17.924	15.663
	TEUR	TEUR
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	17.924	15.663
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	17.924	15.663

4. Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2024 und 2023.

	2024		2023		+/-
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Beteiligungserträge	3.130	100,0	2.922	100,0	208
Personalaufwand	8	0,3	8	0,3	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	23	0,7	23	0,8	0
EBIT	3.099	99,1	2.891	99,0	208
Zinsergebnis	514		263		251
Ordentliches Ergebnis/ Ergebnis vor Ertragsteuern	3.613	115,4	3.154	107,9	459
Ertragsteuern	202		119		83
Jahresüberschuss	3.411		3.035		376

Die Beteiligungserträge resultieren aus der Dividende für 2023 der KOWISA in Höhe von 110,00 EUR/Punkt (regulär ausgeschüttet) sowie in Höhe von 40,00 EUR/Punkt (Sonderausschüttung).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Jahresabschlussprüfung und -erstellung (11; i. V. 11 TEUR), Aufwendungen für Buchführung (3; i. V. 3 TEUR), Aufwendungen für Nebenkosten des Geldverkehrs (1; i. V. 2 TEUR) sowie die pauschale Auslagenerstattung an den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. (6; i. V. 6 TEUR).

Das Zinsergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 251 TEUR auf 514 TEUR verbessert und ist auf kurzfristige Geldanlagen zurückzuführen.

Nach Berücksichtigung von Ertragsteuern von 202 (i. V. 119) TEUR ergibt sich ein um 376 TEUR höherer Jahresüberschuss von 3.411 (i. V. 3.035) TEUR.

KWV-Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH Magdeburg

Rechtliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

1.1. Allgemeine Angaben

Firma

KWV - Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

Sitz

Magdeburg

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Handelsregister

Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer HRB 108754 eingetragen.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag besteht in der Fassung vom 22. August 2019.

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten einer Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (nachfolgend KOWISA), die die Übernahme, Finanzierung und Verwaltung kommunaler Beteiligungen an Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt betreibt. Dies umfasst insbesondere auch den Erwerb von Beteiligungen, die anschließend in die KOWISA eingelegt werden können.

Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

Stammkapital und Gesellschafter

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter ist der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V., Magdeburg.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.2. Organe

1.2.1. Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung am 17. Juni 2024 wurde der Jahresabschluss 2023 festgestellt, die Ergebnisverwendung für das Jahr 2023 beschlossen, der Geschäftsführung Entlastung erteilt sowie der Abschlussprüfer für das Jahr 2024 gewählt.

1.2.2. Geschäftsführung

Zur Geschäftsführerin ist Frau Anike Erika Hilde Ostrowski bestellt. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Steuerliche Verhältnisse

Steuernummer

102/105/17818

Finanzamt

Magdeburg

KWV-Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH Magdeburg

Definition der Kennzahlen zur Mehrjahresübersicht

Working Capital = Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital

Eigenkapitalquote = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$

Eigenkapitalrendite = $\frac{\text{Jahresüberschuss}}{\text{Eigenkapital}} \times 100$

Anlagendeckung I = $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$

EBIT = Jahresüberschuss + Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ± Zinsergebnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.